



Beitragsordnung der djo-Deutsche Jugend in Europa, Landesverband NRW e.V.

- (1) Mitglied der djo-Deutsche Jugend in Europa, LV NRW e.V. kann werden, wer die Voraussetzungen des §4 der Satzung erfüllt.
- (2) Die Gliederungen führen ein Mitgliedsregister. Dabei sind die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten. Das Mitgliedsregister ist dem Landesverband auf Wunsch vorzulegen.
- (3) Die Gliederungen zahlen einen Mitgliedsbeitrag an den Landesverband. Dieser gliedert sich in einen Pauschalbetrag in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl und einen Verwaltungskostenbeitrag, den der Landesausschuss beschließt*. Der Pauschalbetrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Darüber hinaus können die Gliederungen eigene Beiträge erheben.
- (4) Der Austritt aus der djo-Deutsche Jugend in Europa, LV NRW e.V. ist nur zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres möglich. Der Austritt muss schriftlich sechs Wochen vorher bei der aufnehmenden Gliederung oder beim Landesverband erklärt werden. Eventuell zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet.
- (5) Fördernde Mitglieder zahlen regelmäßig einen Jahresbeitrag der zentral eingezogen werden sollte. Das fördernde Mitglied kann die Aufteilung seines Beitrags festlegen. Dabei sollte ein Mindestbeitrag von EUR 20,00 pro Gliederung / Landesverband nicht unterschritten werden.
- (6) Der Pauschalbeitrag wird von den Gliederungen wie folgt erhoben:

Beitragsgruppe	Anzahl Mitglieder	Jahresbeitrag
BG 1	3 - 10	100,- EUR
BG 2	11 - 25	225,- EUR
BG 3	26 - 50	350,- EUR
BG 4	50 +	500,- EUR

gültig ab dem 01.01.2017

*** Beschluss LA 03/2017;
Verwaltungskostenbeitrag beträgt 10% der Landesmittel, die die Gliederung als Förderzuschuss für ihre Maßnahmen erhält.**

